

POSTULAT von Brigitta Johner-Gähwiler (FDP, Urdorf), Anita Simioni-Dahm (FDP, Andelfingen) und Dr. Beat Badertscher (FDP, Zürich)

betreffend Mehr Kinderbetreuungseinrichtungen (Krippen und Horte) dank weniger Reglementierung

Wir ersuchen den Regierungsrat, die Verordnung über die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und -horten dahin gehend zu revidieren, dass inskünftig zwischen Heim- und Tagesbetreuung deutlich unterschieden wird: Die Bewilligungsvoraussetzungen für die Betreuung in Kinder- und Jugendheimen einerseits und in Kinderkrippen und -horten andererseits sollen unterschiedlich geregelt werden.

Ebenso sollen die entsprechenden Richtlinien dahingehend revidiert werden, dass die Eröffnung/Führung einer Kindertagesstätte im administrativen/organisatorischen Bereich künftig vereinfacht wird, ohne dass der Kinderschutz oder die sozialpädagogischen Grundsätze beeinträchtigt werden.

Brigitta Johner-Gähwiler
Anita Simioni-Dahm
Dr. Beat Badertscher

199/2006

Begründung:

Der stationäre Aufenthalt eines Kindes kann der (stundenweisen) Betreuung in einer Tagesstätte nicht gleichgesetzt werden. Wesentliche Unterschiede bestehen in Zuweisung und Dauer des Aufenthaltes. Erfolgt die Zuweisung in ein Kinder- oder Jugendheim häufig als behördliche Massnahme, wird ein Aufenthalt in einer Tagesstätte allein durch die Eltern bestimmt, die mit der gewählten Institution eine Vereinbarung eingehen. Sie sind daher auch in erster Linie für die Aufsicht verantwortlich. Bei einem Heimaufenthalt sind die Kinder über einen längeren Zeitraum (Tag und Nacht) fremd betreut. Gemäss eidgenössischer Pflegekinderverordnung sind die Kantone für den Schutz von Kindern verantwortlich, wenn diese ausserhalb des Elternhauses betreut werden.

Die erwähnte Verordnung und die von der Bildungsdirektion gestützt darauf erlassenen Richtlinien, welche sozialpädagogische Grundsätze, institutionelle Rahmenbedingungen, räumliche Anforderungen und weitere Betriebsgrundsätze enthalten, sind daher nicht für alle Betreuungsarten gleichermassen anwendbar und sollten den unterschiedlichen Gegebenheiten Rechnung tragen. Der Kanton Zürich hat im Vergleich zu anderen Kantonen die strengsten Richtlinien im Krippenbereich.